



# Vereinsatzung

## **§ 1**

### **NAME, SITZ, EINTRAGUNG**

#### 1.1

Der am 20. September 1993 gegründete Verein führt den Namen:  
" PFORZEMER SCHNÄUZ " 1. Pforzheimer Club der Bartfreunde e.V. 1993

#### 1.2

Der Verein hat seinen Sitz in 75177 Pforzheim.

#### 1.3

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim unter der Nummer: **1183** eingetragen.

## **§ 2**

### **ZWECK**

#### 2.1

Der Zweck des Vereins ist, die Durchführung von Wettbewerben und Veranstaltungen zur selbstlosen Förderung und Pflege des Bartes.

#### 2.2

Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

#### 2.3

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

## **§ 3**

### **GESCHÄFTSJAHR**

#### 3.1

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4**

### **MITGLIEDSCHAFT**

#### 4.1

Mitglied des Vereins kann jede Person, Institution oder Körperschaft werden, die die Vereinsatzung anerkennt.

#### 4.2

Der Verein unterscheidet unter:

- a) aktive Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder

#### 4.3

- a) Aktive Mitglieder können nur männliche Personen werden.
- b) Förderndes Mitglied kann jede Person, Institution oder Körperschaft werden.

## **§ 5**

### **RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

#### 5.1

Aktive Mitglieder haben das Recht, an den monatlichen Bartpflegeabenden und an den Wettbewerben teilzunehmen.

#### 5.2

Alle Mitglieder haben das Recht Anträge zu unterbreiten, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie das Vereinseigentum zu benutzen.

#### 5.3

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben in einem angemessenen Rahmen Anspruch auf Ersatz für tatsächlich entstandene Auslagen.

#### 5.4

Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### 5.5

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a.) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b.) das Vereinseigentum zu schonen und nur nach den Weisungen des Vorstandes zu benutzen, Mängel sofort zu melden, für selbstverschuldeten Schaden selbst aufzukommen.
- c.) den Vereinsbeitrag rechtzeitig zu entrichten

#### 5.6

Die Mitglieder werden den Bartwuchs fördern und den vorhandenen Bart pflegen.

## **§ 6**

### **BEGINN UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

#### 6.1

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Bei Aufnahme in den Verein erhält jedes Mitglied eine Vereinssatzung ausgehändigt. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

#### 6.2

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Jahresende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern.

#### 6.3

Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit einem Jahresbeitrag länger als 6 Monate im Rückstand ist.
- b) Bei grobem und wiederholtem Vergehen gegen diese Vereinssatzung oder gegen die Interessen des Vereins.
- c) wegen unehrenhaftem Verhalten, Unehrlichkeit oder beeinträchtigender Handlungen.

6.4

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

6.5

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung eingelegt werden. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingereicht werden. Über die Berufung entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. In dieser Mitgliederversammlung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein bleibt jedoch für einem dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

## **§ 7**

### **MITGLIEDERBEITRÄGE**

7.1

Der Mitgliederbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen, für das auf den Beschluss folgende Kalenderjahr festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag ist innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr in Höhe von 30 % eines Jahresbeitrages erhoben werden.

7.2

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstands festgelegt.

## **§ 8**

### **WAHLEN UND WAHLBERECHTIGTE**

8.1

Die Wahlen sind in jedem Durchgang offen.

8.2

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder.

## **§ 9**

### **ORGANE DES VEREINS**

9.1

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss

## **§ 10**

### **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

#### 10.1

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
- b) die Entlastung der Ausschussmitglieder
- c) die Wahl des Ausschusses
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) die Änderung der Satzung
- f) Beschlussfassung über Anträge des Ausschusses oder einzelner Mitglieder, sowie über Beschwerden
- g) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

#### 10.2

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Präsidenten einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens drei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung zu erfolgen.

#### 10.3

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt.

#### 10.4

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung oder der Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Schriftführer und vom Präsidenten zu unterschreiben.

#### 10.5

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn:

- a) der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins für erforderlich hält
- b) die Einberufung von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird
- c) ein neuer Präsident während der Amtsperiode zu wählen ist.

## **§ 11**

### **DER VORSTAND**

#### 11.1

Der Vorstand ist von der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.

#### 11.2

Der Vorstand besteht aus dem:

- a) Präsidenten
- b) Vizepräsidenten
- c) Schriftführer
- d) Kassenführer

11.3

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

11.4

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

11.5

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird vom Vorstand und dem erweiterten Vorstand ein Mitglied mit diesem Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragt.

## **§ 12**

### **DER AUSSCHUSS**

12.1

Aufgaben des Ausschusses:

Der Ausschuss leitet die inneren Angelegenheiten des Vereins. Gefasste Beschlüsse werden durch ihn zur Ausführung gebracht. Er hat insbesondere die laufenden Geschäfte zu regeln und etwaige Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zu schlichten. Die Einhaltung der Satzung durch sämtliche Mitglieder ist durch ihn zu überwachen. Der Ausschuss kann Ehrenmitglieder ernennen.

12.2

Der Ausschuss ist von der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.

12.3

Der Ausschuss besteht aus:

- a. Pressewart,
- b. 1. Beisitzer,
- c. 2. Beisitzer.

12.4

Der Ausschuss wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

12.5

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Ausschussmitglied aus, so wird vom Vorstand und dem Ausschuss ein Mitglied kommissarisch mit diesem Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragt.

## **§ 13**

### **KASSENPRÜFER**

13.1

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer. Diese haben am Schluss des Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

## **§ 14**

### **SATZUNGSÄNDERUNG**

#### 14.1

Eine Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe des oder der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss der Versammlung, der eine Änderung enthält, bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## **§ 15**

### **VEREINSVERMÖGEN**

#### 15.1

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

#### 15.2

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig große Vergütung begünstigt werden.

## **§ 16**

### **AUFLÖSUNG DES VEREINS**

#### 16.1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder.

#### 16.2

Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

#### 16.3

Das nach Bezahlung der eventuellen Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist der örtlichen Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 der Satzung zu übertragen.

## **§ 17**

### **INKRAFTTRETEN**

#### 17.1

Diese Satzung tritt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vom 03.02.2018 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Name des Vereins: **"PFORZEMER SCHNÄUZ"**  
**1. Pforzheimer Club der Bartfreunde e.V. 1993**

Der Vorstand/Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

*(Unterschriften)*

Präsidentin (1. Vorsitzende):	Elke Marek	_____
Vizepräsident (stellvertr. Vorsitzender):	Uwe Hohmann	_____
Schriftführer:	Dorothea Servay	_____
Kassier:	Dorothea Servay	_____
Pressewart:	Elke Marek	_____
1. Beisitzer:	Richard Klein	_____
2. Beisitzer:	Willi Feldmann	_____
1. Kassenprüfer:	Pia Weis	_____
2. Kassenprüfer:	Klaus Stahl	_____

Anschriften:

Elke Marek,	Calwer Straße 33	75399 Unterreichenbach
Uwe Hohmann	Mozartstraße 4	75328 Schömberg
Dorothea Servay	Robert-Koch-Straße 10	75181 Pforzheim

Gründungsdatum 20.09.1993

Zahl der Gründungsmitglieder 10

Beitragshöhe DM 50,00 heute € 35,00

Anschrift der 1. Vorsitzenden Elke Marek

Pressebeauftragte und Werbung Elke Marek